

## Taschengeld

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Grundsätzliches](#)
- [3. Voraussetzungen](#)
- [4. Höhe](#)
- [5. Praxistipp für Sozialhilfebewohner im Heim](#)
- [6. Wer hilft weiter?](#)
- [7. Verwandte Links](#)

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Mit Taschengeld wird im Sozialrecht eine Geldleistung des Sozialamts für Hilfesuchende bezeichnet, die in Altenheimen, Pflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen leben. Es beträgt für Erwachsene mindestens 96,93 €.

### 2. Grundsätzliches

Das Taschengeld, im Sozialhilfegesetz "Barbetrag zur persönlichen Verfügung" genannt, ist eine Leistung der Sozialhilfe im Rahmen der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#). Es ist nicht zu verwechseln mit dem Taschengeld des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Details dazu unter [Unterhaltsleistungen](#).

### 3. Voraussetzungen

- Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#).
- **Außerdem** muss der Hilfesuchende in einer stationären Einrichtung (Altenheim, Pflegeheim, Behinderteneinrichtung) untergebracht sein.

### 4. Höhe

- Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Festsetzung durch die zuständigen Landesbehörden.
- Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: Mindestens 96,93 € (= 27 % des Eckregelsatzes eines Haushaltsvorstandes, [Regelsätze der Sozialhilfe](#)).
- Das Taschengeld kann im Einzelfall gemindert werden.

### 5. Praxistipp für Sozialhilfebewohner im Heim

Seit 1.1.2005 müssen Heimbewohner, die Sozialhilfe beziehen, nicht mehr Zuzahlungen zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung leisten, bis sie die 1- %- bzw. 2- %- Grenze erreicht haben und damit eine [Zuzahlungsbefreiung](#) erhalten, sondern haben auch die Möglichkeit, dass der örtlich zuständige Sozialhilfeträger den Gesamtbetrag (86,16 € bzw. bei chronisch Kranken: 43,08 €) an die Krankenkasse des Heimbewohners vorab überweist. Dieser als Darlehen gewährte Gesamtbetrag wird sodann in

monatlichen kleinen Ratenbeträgen mit dem Taschengeld des Heimbewohners verrechnet.

Weitere Informationen unter [Zuzahlungen Krankenversicherung](#).

## **6. Wer hilft weiter?**

---

Individuelle Auskünfte erteilt der überörtliche Sozialhilfeträger. Näheres unter [Sozialamt](#).

## **7. Verwandte Links**

---

[Unterhaltsleistungen](#)

[Sozialhilfe](#)

[Vollstationäre Pflege](#)

## **Gesetzesquelle(n)**

---

(§ 35 Abs. 2 SGB XII)

Letzte Aktualisierung am 15.07.2010      Redakteur/ in: Sandra Kolb

---

© 2010 [beta Institut gemeinnützige GmbH](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#)